



Tierschutz Nutztiere

Transportfähigkeit

Inforama Webinar 7. März 2024

Cornelia Zaugg
Amt für Veterinärwesen

Tiertransporte: Relevante Gesetzgebung

- Tierseuchengesetzgebung (TSG, TSV)
 - Tierverkehr
 - Begleitdokumente
 - sanitärische Bestimmungen
- Tierschutzgesetzgebung (TSchG, TSchV)
 - Umgang mit Tieren
 - Anforderungen an Transportfahrzeuge
 - Platzbedarf
 - Anforderung an Ausbildung
- Strassenverkehrsgesetzgebung
 - Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrer



Wo finde ich die Informationen?



BLV > Tiere > Transport und Handel > Tiertransporte > Anforderungen

< Transport und Handel

Tiertransporte

Anforderungen

Begleitdokument

Anforderungen an Tiertransporte

Um Tiertransporte möglichst schonend durchzuführen, gibt es Anforderungen an die Transportdauer, das Transportmittel und das Personal.

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Sie sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und während des Transports schonend zu behandeln.



Tiertransport Vorschriften

Für Equiden, Klautiere sowie Geflügel

Diese Vollzugshilfe wurde von der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) unter Mitwirkung vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) erstellt.

Sie stützt sich auf die Grundlagen der Strassenverkehrs-, Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung ab und dient als Unterstützung für Vollzugsorgane und Anwender.

Zusätzliche Hinweise aus verschiedenen Fachinformationen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sind unter www.blv.admin.ch abrufbar.

Die Rechtsgrundlagen sind eingerahmt ersichtlich.

Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen sollen der einheitlichen Auslegung dienen.

Transportfähigkeit: Art 155 TschV

¹ **Tiere** dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den **Transport ohne Schaden** überstehen.

² (...) **Verletzte und kranke Tiere** dürfen **nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig**, unter besonderen **Vorsichtsmassnahmen** transportiert werden.





Transportfähigkeit

Leitfaden zur Beurteilung der Transportfähigkeit

Ziele

- Definition Fachstandard
- (Rechts-) Sicherheit in der Beurteilung von Nutztieren vor und während Transport



Klärung von Unsicherheiten

Vorgehen

- Ausarbeitung BLV und kantonale Veterinärdienste unter Einbezug der Branche
- Ausarbeitung von Schulungs- und Informationsmaterial

Leitfaden: Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachttieren

Jeder Tiertransport muss schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden. Beim Transport von kranken und verletzten Tieren sind besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit sie die Fahrt ohne Schaden überstehen. Zudem dürfen sie nur so weit als nötig transportiert werden.

Der vorliegende Leitfaden wurde vom Veterinärdienst Schweiz erarbeitet. Er gilt als Fachstandard zur Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachttieren. Er zeigt auf, welche Vorsichtsmassnahmen beim Transport von kranken und verletzten Tieren zu treffen sind und wie mit Tieren umzugehen ist, die nicht transportiert werden dürfen. Für Transporte von Tieren aus Betrieben, die spezifische Massnahmen



Transportfähig ohne
Einschränkungen

Guter Allgemeinzustand, **keine Lahmheit (= alle Gliedmassen gleichmässig belastet)**, kleine Verletzung, leichte Schwellung, chron. subklin. Mastitis, Unfruchtbarkeit

Transportfähig mit
Einschränkungen

Guter Allgemeinzustand, z.B. leichtgradige Lahmheit, leichter Organvorfall, einzelner Abszess →
Vorsichtsmassnahmen: separiert, kein Viehmarkt (unnötige Verzögerung); Umladen, z.B. auf Sammeltransport kann im Einzelfall vertretbar sein

Transportfähig mit
Einschränkungen
und tierärztlichem
Zeugnis

Reduzierter Allgemeinzustand, z.B. mittelgradige Lahmheit, grosser Nabelbruch oder Hautläsionen am Bruchsack, einzelne grössere Wunde → **Tierärztliches Zeugnis**,
Vorsichtsmassnahmen: separiert, direkter Transport in nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb, kein Umladen

Nicht transportfähig

Schlechter Allgemeinzustand, hochgradige Lahmheit, Fraktur, Festliegen, hochgradige Abmagerung
→ **Betäuben / Entbluten an Ort und Stelle (→ Schlachtung) oder Tötung / Euthanasie und Entsorgung**

Transport nicht
zulässig / Tötung
an Ort und Stelle

Genussuntauglichkeit / Schlachtverbot gemäss VHyS und VSFK
→ **Tötung / Euthanasie und Entsorgung**

Transportfähig ohne
Einschränkungen

Gesunde Tiere

Die meisten Tiere sind uneingeschränkt transportfähig und dürfen ohne Weiteres im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen transportiert werden, da sie



- ✓ aufmerksam und neugierig sind,
- ✓ ruhig und regelmässig atmen,
- ✓ einen ausreichenden Nährzustand zeigen,
- ✓ eine normale äussere Erscheinung haben **und**
- ✓ alle 4 Beine gleichmässig belasten und zügig vorwärts gehen können

3.1 Transportfähig ohne Einschränkungen

Transportfähig ohne Einschränkungen

Tiere in gutem Allgemeinzustand, die **alle Gliedmassen im Stehen und Gehen gleichmässig belasten** und sich zügig vorwärts bewegen, dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben transportiert werden.

Sammeltransporte oder Transporte mit Unterbruch, wie z. B. über einen **Viehmarkt**, sind **möglich**.

Lameness scores		Description	Behavioural criteria
Standing	Walking		
1 - Normal			<ul style="list-style-type: none"> All legs bear weight equally Joints flex freely Head carriage remains steady as the animal moves
2 - Mildly lame			
		<p>The cow stands with a level-back posture but develops an arched-back posture while walking. The ability to move freely not diminished.</p>	<ul style="list-style-type: none"> All legs bear weight equally Joints slightly stiff Head carriage remains steady

⁴:Ref.: Sprecher et al. 1997 / Source of the pictures: Zinpro First Step®: Dairy Lameness Assessment and Prevention Program.

Score 1: 1.) alle Gliedmassen werden gleichmässig belastet, 2.) keine Schrittverkürzung, keine Gangasymmetrie, stets gleicher Rhythmus, 3.) das Tier bewegt sich zügig vorwärts, 4.) der Kopf wird gleichmässig getragen, 5.) der Rücken ist gerade gehalten.

Score 2: 1.) alle Gliedmassen werden gleichmässig belastet, 2.) minimale Schrittverkürzung/Gangasymmetrie, 3.) das Tier bewegt sich zügig vorwärts, 4.) der Kopf wird gleichmässig getragen, 5.) im Gehen allenfalls minim aufgekrümmter Rücken.

Grüne Kategorie nach Leitfaden: Transport gemäss gesetzlichen Vorschriften ohne Einschränkungen möglich.

Kranke/ verletzte Tiere

Ist ein Tier krank oder verletzt, muss man sich folgende Fragen stellen:

- ? Welche Schäden können während eines Transports am Tier entstehen? (Art. 4 TSchG: Schmerzen, Leiden und Angst)
- ? Gibt es Faktoren, die das Risiko für solche Schäden erhöhen oder vermindern?
- ? Was ist unter «besonderen Vorsichtsmassnahmen» zu verstehen?
- ? Was heisst «nur so weit als nötig» transportieren?

Transportfähig mit
Einschränkungen

Transportfähig mit
Einschränkungen
und tierärztlichem
Zeugnis

Nicht transportfähig

3.2 Transportfähig mit Einschränkungen

Transportfähig mit Einschränkungen

Leicht erkrankte oder leicht verletzte Tiere dürfen unter **besonderen Vorsichtsmassnahmen** transportiert werden. Sie müssen in einem **guten Allgemeinzustand** sein.

Sammeltransport oder Umladen auf ein anderes Fahrzeug kann im Einzelfall vertretbar sein, sofern die Vorsichtsmassnahmen eingehalten werden.

Den Tieren darf **kein zusätzlicher Schaden bzw. kein zusätzliches Leiden** entstehen.

Kein Handel über einen Viehmarkt.

Dazu gehören Tiere mit den folgenden Symptomen. Die Liste ist nicht abschliessend.

- **Leichtgradige Lahmheit.**

Beim *Rind*: eine oder mehrere Gliedmassen werden erkennbar ungleichmässig belastet, die Schritte sind verkürzt und der Gang asymmetrisch, das Tier bewegt sich steif und etwas zögerlich vorwärts.

Beim *Schwein*: die Lahmheit ist nur beim Gehen erkennbar.

3 – Moderately lame		An arched-back posture is evident while both standing and walking. The gait is affected and is best described as short striding with one or more limbs. Capable of locomotion but ability to move freely is compromised.	<ul style="list-style-type: none">• Slight limp can be discerned in one limb but the lameness is often bilateral• Joints show signs of stiffness but do not impede freedom of movement. Shorter strides• Head carriage remains steady
---------------------	--	--	---

Score 3: 1.) eine oder mehrere Gliedmassen werden ungleichmässig belastet, 2.) Schrittverkürzung, Gangasymmetrie, gestörter Rhythmus, 3.) das Tier bewegt sich steif und etwas zögerlich vorwärts, 4.) der Kopf wird gerade oder tiefer gehalten, 5.) leicht aufgekrümmter Rücken.

Blaue Kategorie nach Leitfaden: Transportfähig mit Einschränkungen.

→ **Sammeltransport oder Umladen auf ein anderes Fahrzeug kann im Einzelfall vertretbar sein. Transport in separatem Abteil oder einzeln; möglichst kurzer Weg zum Schlachtbetrieb. Den Tieren darf kein zusätzlicher Schaden bzw. kein zusätzliches Leiden entstehen.**

Kein Handel über einen Viehmarkt.

3.3 Transportfähig mit Einschränkungen und mit tierärztlichem Zeugnis

Transportfähig mit
Einschränkungen
und tierärztlichem
Zeugnis

Kranke oder verletzte Tiere mit reduziertem Allgemeinzustand müssen vor dem Transport von einer Tierärztin oder einem Tierarzt beurteilt werden. Ein **tierärztliches Zeugnis ist zwingend** einzuholen. Dieses muss die **Transportfähigkeit**, verbunden mit spezifischen Vorsichtsmassnahmen, **bestätigen**.

Kein Sammeltransport, kein Umladen, kein Viehmarkt.

- **Mittelgradige Lahmheit.**

Beim *Rind*: eine oder mehrere Gliedmassen werden deutlich entlastet, die Schritte sind deutlich verkürzt, das Tier bewegt sich nur widerwillig und steif vorwärts, der Kopf wippt, wenn die betroffene Gliedmasse auf dem Boden aufsetzt, der Rücken ist im Stehen und Gehen deutlich aufgekrümmt.

Beim *Schwein*: die Entlastungsstellung ist auch in Ruhe erkennbar.

4 - Lamé



An arched-back posture is always evident and gait is best described as one deliberate step at a time. The cow favors one or more limbs/feet. Ability to move freely is obviously diminished.

- Reluctant to bear weight on at least one limb but still uses that limb in locomotion
- Strides are hesitant and deliberate, and joints are stiff
- Head bobs slightly as animal moves in accordance with the sore limb/h hoof making contact with the ground

Score 4: 1.) Eine oder mehrere Gliedmassen werden deutlich entlastet, Tier steht beim Gehen gerade noch drauf, 2.) deutliche Schrittverkürzung und Gangasymmetrie, 3.) das Tier bewegt sich nur widerwillig und steif vorwärts, 4.) der Kopf wippt, wenn die betroffene Gliedmasse auf dem Boden aufsetzt, 5.) der Rücken ist im Stehen und Gehen deutlich aufgekrümmt.

Orange Kategorie nach Leitfaden: Transportfähig mit Einschränkungen und tierärztlichem Zeugnis.

→ Kein Umladen, kein Viehmarkt. Transport in separatem Abteil oder einzeln, auf direktem Weg zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb.

Leitfaden

Merkblatt BLV-Vetsuisse

3.4 Nicht transportfähig

Nicht transportfähig

Ein schlechter Allgemeinzustand, schwere Verletzungen und Erkrankungen schliessen die Transportfähigkeit von vornherein aus. Wenn eine tierärztliche Behandlung nicht in Frage kommt, müssen diese Tiere unverzüglich an Ort und Stelle getötet werden, siehe Abschnitt 5.

Häufig besteht in solchen Situationen keine Aussicht auf Genusstauglichkeit. Somit ist ein Transport nicht zulässig, siehe Abschnitt 3.5.

- Hochgradige Lahmheit.

Beim *Rind*: das Tier kann die betroffene Gliedmasse nicht belasten, die Schritte sind stark verkürzt, der Gang völlig asymmetrisch, das Tier bewegt sich nur unter Zwang vorwärts, dabei zeigt es starkes Kopfwippen und verkrampfte Muskeln, der Rücken ist im Gehen und Stehen extrem aufgekrümmt.

Beim *Schwein*: die betroffene Gliedmasse wird nicht belastet.

5 – Severely lame



The cow additionally demonstrates an inability or extreme reluctance to bear weight on one or more of her limbs/feet. Ability to move is severely restricted. Must be vigorously encouraged to stand and/or move.

- Extreme arched back when standing and walking
- Obvious joint stiffness characterized by lack of joint flexion with very hesitant and deliberate strides
- One or more strides obviously shortened
- Head obviously bobs as sore limb/h hoof makes contact with the ground

Score 5: 1.) Eine Gliedmasse wird nicht mehr belastet, das Tier kann die betroffene Gliedmasse nicht belasten, 2.) starke Schrittverkürzung und völlig asymmetrischer Gang, 3.) das Tier bewegt sich nicht freiwillig, bzw. nur unter Zwang, 4.) starkes Kopfwippen und verkrampfte Muskeln beim Aufsetzen der betroffenen Gliedmasse, 5.) extrem aufgekrümmter Rücken im Gehen und Stehen.

Rote Kategorie nach Leitfaden: das Tier ist nicht transportfähig und muss zur Leidensbegrenzung unverzüglich an Ort und Stelle getötet werden.

Leitfaden

Merkblatt BLV-Vetsuisse

3.5 Transport nicht zulässig wegen fehlender Aussicht auf Genusstauglichkeit

Transport nicht
zulässig / Tötung
an Ort und Stelle

Die Lebensmittelgesetzgebung legt fest, welche Erkrankungen oder Verletzungen bei Tieren zur **Genussuntauglichkeit** oder sogar zu einem **Schlachtverbot** führen, vgl. Anhang 7 der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) und Art. 8 VSFK.

Besteht **keine Aussicht** auf Genusstauglichkeit, muss das Tier von einer Tierärztin oder einem Tierarzt euthanasiert oder von einer fachkundigen Person fachgerecht getötet werden, vgl. Art. 179 TSchV sowie entsprechende Fachinformationen des BLV. Anschliessend ist der Tierkörper gesetzeskonform zu entsorgen.

Davon betroffen sind Tiere, die

- weniger als sieben Tage alt sind;
- **Medikamente** erhalten haben, deren Absetzfristen nicht abgelaufen sind (ausser man entscheidet sich zur kostenpflichtigen Rückstandsuntersuchung);
- **Abszesse oder schwere Verletzungen an mehreren Körperteilen** aufweisen;
- Anzeichen einer **Blutvergiftung** zeigen;
- **hochgradig abgezehrt** sind;
- **hochgradige akute Entzündungen** mit gestörtem Allgemeinbefinden zeigen;
- **am Verenden** sind.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Beispiel Schwanzprobleme

- ? Besteht Aussicht auf Genusstauglichkeit
- ? Welche Schäden können während eines Transports am Tier entstehen (Schmerzen, Leiden, ...)?
- ? Gibt es Faktoren, die das Risiko für solche Schäden erhöhen oder vermindern?
- ? Was ist unter «besonderen Vorsichtsmassnahmen» zu verstehen?
- ? Was heisst «nur so weit als nötig» transportieren?



Transportfähig mit
Einschränkungen

Transportfähig mit
Einschränkungen
und tierärztlichem
Zeugnis

Nur soweit als nötig und auf direktem Weg transportieren. Tiere mit blutigen Schwänzen abtrennen und etwas mehr Platz geben, gut einstreuen.

Beispiel: Lahmheit

- ? Besteht Aussicht auf Genusstauglichkeit
- ? Welche Schäden können während eines Transports am Tier entstehen (Schmerzen, Leiden, ...) ?
- ? Gibt es Faktoren, die das Risiko für solche Schäden erhöhen oder vermindern?
- ? Was ist unter «besonderen Vorsichtsmassnahmen» zu verstehen?
- ? Was heisst «nur so weit als nötig» transportieren?

Transportfähig mit
Einschränkungen
und tierärztlichem
Zeugnis



Tierarztzeugnis nötig!
Transport nur kurz und direkt zumutbar, Tiere
ausreichend separieren, Einstreuen.

Beispiel: Kümmerer

- ? Besteht Aussicht auf Genusstauglichkeit
- ? Welche Schäden können während eines Transports am Tier entstehen (Schmerzen, Leiden, ...)?
- ? Gibt es Faktoren, die das Risiko für solche Schäden erhöhen oder vermindern?
- ? Was ist unter «besonderen Vorsichtsmassnahmen» zu verstehen?
- ? Was heisst «nur so weit als nötig» transportieren?

Transportfähig mit
Einschränkungen
und tierärztlichem
Zeugnis

Transport nicht
zulässig / Tötung
an Ort und Stelle



Wenn überhaupt: Nur soweit als nötig und auf direktem Weg in Schlachtbetrieb transportieren. Abgetrennt von anderen Tieren

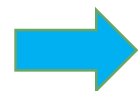
Wer trägt die Verantwortung?

Tierhalterinnen/Tierhalter

- müssen allfällige Krankheiten oder Verletzungen der Tiere vor dem Transport schriftlich festhalten (Art. 151 TSchV)
- sind für die Organisation des tierschutzkonformen Transports verantwortlich
 - ➔ sie holen sich bei Unsicherheiten Rat beim Transportunternehmen (Disponent), beim professionellen Fahrer, Viehhändler, bei der Tierärztin

Fahrerinnen/Fahrer

- sind mit-verantwortlich, sobald die Tiere aufgeladen sind
 - ➔ ablehnen oder ein tierärztliches Zeugnis anfordern bei Transporten von kranken oder verletzten Tieren.



Wer entscheidet, übernimmt Verantwortung



Begleitdokument für Klautiere


Klautiere werden immer mit Begleitdokument in eine andere Tierhaltung verstellt.

- 3 Jahre aufbewahren.
- Amtliches Dokument, Bestätigung der Richtigkeit mit Unterschrift: welches Tier reist wann von wo nach wo (Schweine, Lamas: nur Anzahl Tiere)
- Bestätigung Seuchenfreiheit, Mitteilungspflicht zu Tiergesundheit und TAM-Einsatz
- Transportzeit

Begleitdokument – häufige Mängel

Mitteilungspflicht bei Tierhalterwechsel:


Verkauf Schlachtung Sömmerung / Winterung Markt, Auktion Ausstellung

4. Bestätigung der Seuchenfreiheit Der Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen.
 Falls diese Angabe nicht durch Ankreuzen bestätigt werden kann, muss der/die Kontrolltierarzt / Kontrolltierärztin ein **spezielles Begleitdokument** ausfüllen.

5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere sind nicht krank.

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

 Falls diese Angaben nicht durch Ankreuzen bestätigt werden können, müssen die **folgenden Angaben** ausgefüllt werden:

Der Tierhalter / die Tierhalterin meldet, dass das Tier / die Tiere mit Identifikationsnummer:

innerhalb der letzten 10 Tage krank war oder verunfallt ist Art der Krankheit / des Unfalls

mit Medikamenten behandelt wurde, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist

Futtermittel mit Medikamenten erhielt, die im Fleisch Rückstände verursachen können

Datum der Behandlung / Verfütterung Medikament

6. Unterschrift des/der verantwortlichen Tierhalters/Tierhalterin Unterschrift

Ort / Datum der Standortveränderung Name (in Blockschrift)



Fazit für Tierhalterin/ Tierhalter

- Ist Tier «gesund und recht»?
- Kann das Tier ohne Schmerzen verladen werden?
- Braucht es eine tierärztliche Beurteilung?
- Kann sich Zustand während Transport verschlechtern?
- Braucht es sichernde Massnahmen?



Besten Dank

Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern
Herrengasse 1
3000 Bern 8

031 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/veterinaerwesen

